



Niederschrift über die öffentliche

# Sitzung des Verwaltungsausschusses

am 24.09.2020 im Stiftskeller, Stiftsstraße 32 in Weinstadt-Beutelsbach

Beginn: 19:40 Uhr, Ende: 19:54 Uhr

# Anwesend:

#### Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

### Mitglieder

Herr Christian Felger

Herr Volker Gaupp

Frau Larissa Hubschneider

Herr Julian Künkele

Herr Christof Oesterle

Herr Richard Schnaitmann

Herr Dr. Manfred Siglinger

Herr Daniel Widmayer

Herr Ulrich Witzlinger

### <u>Stellvertreter</u>

Frau Isolde Schurrer

Vertretung für Herrn Armin Zimmerle

# **Schriftführer**

Frau Nicole Lederer

# Außerdem anwesend

Frau Julia Schock

# **Entschuldigt:**

# **Mitglieder**

Herr Armin Zimmerle

# Öffentliche Tagesordnung

 Neufassung der Feuerwehrsatzung (Vorberatung)
 Neufassung der Jugendordnung (Vorberatung)
 BU Nr. 176/2020
 BU Nr. 177/2020

 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für BU Nr. 178/2020 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Vorberatung)

- 4. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 4.1. Waldbegehung
- 4.2. fehlendes Ortseingangsschild

# 1. Neufassung der Feuerwehrsatzung (Vorberatung)

BU Nr. 176/2020

Herr Schuh, Feuerwehrkommandant, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt gemäß der Anlage 1.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinstadt, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach

2. den Altersabteilungen

in Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach

- 3. der Jugendfeuerwehr und
- 4. der Musikabteilung

# § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  - 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den

Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 7 Abs. 20 der Hauptsatzung):
  - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1

- und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht besteht.
  - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist.
  - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Feuerwehrangeh\u00f6riger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsst\u00e4tte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (7) Der Dienstausweis und die empfangenen Ausrüstungsgegenstände sind mit Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

# § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Weinstadt haben das Recht, den ehrenamtlich t\u00e4tigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu w\u00e4hlen. Sie haben au\u00dberdem das Recht, ihren Abteilungs-kommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu w\u00e4hlen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15

FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
  - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Bildund Tonaufnahmen von Übungen und Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten sind ausschließlich zum Zwecke der Einsatzdokumentation und mit Zustimmung des Einsatzleiters zulässig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag diese Dienstpflichten dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Angeh\u00f6riger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verst\u00f6\u00dfe kann der Oberb\u00fcrgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbu\u00dfe bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberb\u00fcrgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach \u00e4 4 Abs. 5 den ehrenamtlich t\u00e4tigen Feuerwehrangeh\u00f6rigen auch vorl\u00e4ufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermitt-

lungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

# § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weinstadt". Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind

und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  - 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts ist der Jugendausschuss zu hören.
- (7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 2) gilt Absatz 5 entsprechend.

Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr regelt eine Jugendordnung.

### § 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

- 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
  - 1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  - 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
  - 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
  - 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
  - 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
  - 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

# § 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit unter Ableistung von mindestens zwei vollen Wahlperioden die Eigenschaft als Ehrenkommandant und Ehrenabteilungskommandant verleihen.

# § 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Abteilungskommandant,
- 3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
- 4. Feuerwehrausschuss,
- 5. Abteilungsausschüsse,
- 6. Hauptversammlung,
- 7. Abteilungsversammlungen.

# § 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.
- (2) Über die Einstellung und Ernennung des hauptamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten entscheidet nach § 24 Absatz 2 GemO der Gemeinderat der Stadt Weinstadt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Weinstadt aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
  - 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen per-

sönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich t\u00e4tigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist k\u00f6nnen weitere Einspruchsgr\u00fcnde nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung \u00fcber den Einspruch k\u00f6nnen der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung des hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
  - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  - 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  - 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  - 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  - 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(11) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (12) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (13) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

# § 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  - 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt und führen diese Funktion bis auf Widerruf aus. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines technischen Einsatzleiters nach § 27 Abs. 1 FwG können Einsatzleiter vom Dienst bestellt werden. Diese übernehmen nach Dienstplan in Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter den Einsatzleitdienst. Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten bestellt und führen diese Funktion bis auf Widerruf aus.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

# § 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Sachgebietsleiter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Die Sachgebietsleiter und ihre Stellvertreter werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (5) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen, der Alterswehr, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

#### § 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus jeweils 2 auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - -der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - -die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen,
  - -der Leiter der Altersabteilung,
  - -der Jugendfeuerwehrwart,
  - -der Leiter der Musikabteilung,
  - -der Schriftführer,
  - -der Kassenverwalter und
  - -dem Sachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sofern der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Sachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der

Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

# § 15 Abteilungsausschüsse

(1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und jeweils mindestens 5 bis 7 gewählten Mitgliedern aus den jeweiligen Einsatzabteilungen.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem an
  - der Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Schriftführer,
  - und der Kassenverwalter.

Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird

- eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Feuerwehrkommandant sowie den Abteilungsausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Abteilungskommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

# § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet j\u00e4hrlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit f\u00fcr deren Behandlung nicht andere Organe zust\u00e4ndig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr

als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Haben Ersatzmitglieder gleich viele Stimmen entscheidet das Los.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

# § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 02. November 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.

# 2. Neufassung der Jugendordnung (Vorberatung)

BU Nr. 177/2020

Herr Schuh, Feuerwehrkommandant, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ohne Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt gemäß der Anlage 1.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten

# Ordnung der Jugendfeuerwehr Weinstadt (Jugendordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Neufassung der Ordnung für die Jugendfeuerwehr beschlossen:

# § 1 Organisation

- (3) Die Jugendfeuerwehr Weinstadt gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (4) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (5) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr (z.B. Jugendleiter steht auch für Jugendleiterin).

### § 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (3) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (4) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
  - 3. die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
  - 4. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
  - 5. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,

- 6. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
  - 3. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
  - 4. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
  - den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
  - 6. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (6) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
  - 1. Aufbau der Feuerwehr
  - 2. Brandschutzerziehung
  - Erste Hilfe
  - 4. Fahrzeugkunde
  - 5. Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- (7) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind
  - 1. aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
  - 2. Öffentlichkeitsarbeit,
  - 3. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
  - 4. erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

### § 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (7) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (8) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Jugendleiter) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (9) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- 7. wenn er in die Feuerwehr mit 17 Jahren als aktiver Angehöriger aufgenommen wird.
- 8. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
- 9. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- 10. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
- 11. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- 12. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,
- 13. mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2).

# § 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (8) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 9. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
  - 10. in eigener Sache gehört zu werden.
- (9) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (10) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
  - 1. erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausbildung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
  - 2. sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (11) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
  - 5. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
  - 6. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
  - 7. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (12) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  - 1. Gespräch unter vier Augen mit dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 2. Gespräch vor der Jugendfeuerwehr,

- 3. Elterngespräch,
- 4. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (13) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

# § 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- (10) Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - 1. Jugendversammlung,
  - 2. Jugendausschuss,
  - 3. Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

# § 6 Jugendversammlung

- (6) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie findet vor der Hauptversammlung der Feuerwehr Weinstadt statt.
- (7) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (8) Die Jugendversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendversammlung sind den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (9) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
  - 1. Wahl der Jugendsprecher (einer pro Einsatzabteilung), als Vertreter der Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile,
  - Wahl des Vertreters der Jugendleiter (einer pro Einsatzabteilung) der Jugendfeuerwehr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile. Gewählt wird auf zwei Jahre,
  - 3. Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
  - 4. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms,
  - 5. Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart,

- 6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.
- 7. Beratung über eingereichte Anträge.

### § 7 Jugendausschuss

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
  - 1. dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 2. seinem Stellvertreter,
  - 3. je 1 Jugendsprecher pro Stadtteil (Abteilung),
  - 4. je 1 Vertreter der Jugendleiter pro Stadtteil (Abteilung),
  - 5. regelmäßigen Mitarbeitern (z.B. Schriftführer, Kassenwart), die auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes ohne Stimmrecht zugezogen werden,
  - 6. dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten des Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Aufgaben des Jugendausschusses sind ins besondere
  - 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendausschusses,
  - 2. Vorbereitung der Jugendversammlung der Jugendfeuerwehr,
  - 3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
  - 4. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
- (4) Der Jugendausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

# § 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
  - 1. dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 2. seinem Stellvertreter,
  - 3. den Jugendleitern.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen.

Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts ist der Jugendausschuss zu hören.
- (7) Die Jugendleitung
  - 1. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
  - 2. führt Beschlüsse der Organe durch.
- (8) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
  - Grundlehrgang Jugendfeuerwehrarbeit I + II.
- (9) Die örtlichen Jugendleiter werden vom Jugendfeuerwehrwart ausgewählt und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten nach Beratung durch den Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten eingesetzt.

# § 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet beim Feuerwehrausschuss abgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen. Mehrfertigungen der Protokolle sind an den Kommandanten auszuhändigen.

### § 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung
  - Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter,
  - 2. Erträge aus Veranstaltungen,
  - 3. Jugendplanmittel,
  - 4. sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

# § 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Weinstadt am 20. Februar 2020 beschlossen und bestätigt.

# § 12 Inkrafttreten

- (3) Diese Ordnung tritt zum 02. November 2020 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 28.06.2012 außer Kraft.

3. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Vorberatung)

BU Nr. 178/2020

Herr Schuh, Feuerwehrkommandant, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage.

Stadtrat Dr. Siglinger weist auf eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2016 und die damit eingehenden erhöhten Kosten hin. Herr Schuh gibt an, die Abrechnung sei mit Veröffentlichung der Gesetzesänderung durch das Innenministerium bereits angepasst worden.

Stadtrat Künkele hinterfragt, ob es sinnvoll sei, diese Kosten mit aufzunehmen. Immerhin könnten vom Land wieder neue Gesetze erlassen werden, wonach man neue Abrechnungen stellen müsse. Herr Schuh wendet ein, die Kosten seien bewusst ins Kostenverzeichnis aufgenommen worden. Sie dienten der Feuerwehrverwaltung auch zur Übersicht.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ohne weitere Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBI. S. 793) und Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

# § 1 Entschädigung für Einsätze

(6) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr) erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser betr\u00e4gt f\u00fcr jede volle Stunde 12 Euro.

- (7) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 10 Euro
  - Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.
- (9) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (10) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (11) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

# § 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (8) Die ehrenamtlich Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.
- (9) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

# § 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.
- (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
  - Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

# § 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 6 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.

- (2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden Werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	200 Euro
Atemschutz	50 Euro
Sprechfunk	50 Euro
Maschinist	100 Euro
Truppführer	100 Euro

(6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.

### § 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Stellvertretender Kommandant 800 Euro
Abteilungskommandant 800 Euro

Stellvertretender Abteilungskommandant	400 Euro
Jugendfeuerwehrwart	800 Euro
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400 Euro
Jugendleiter	110 Euro
Gerätewart (1x je Abteilung)	
- für 1 Fahrzeug	300 Euro
- für jedes weitere	100 Euro
- für jeden Abrollbehälter	50 Euro
Sachgebietsleiter (je Sachgebiet)	400 Euro
Stellvertretender Sachgebietsleiter	200 Euro
Einsatzleiter vom Dienst	400 Euro
Fachberater	150 Euro
Kassier (1x je Abteilung)	150 Euro
Schriftführer (1x je Abteilung)	150 Euro

Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

### § 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

# § 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro pro Übung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Kommandanten-dienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12 Euro pro Sitzung.
- (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.

Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.

# § 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

(1) Die Stadt Weinstadt gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 01. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:

in der Einsatzabteilung 30 Euro in der Jugendfeuerwehr 15 Euro

# § 9 Anträge

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 8 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

# § 10 Inkrafttreten

- (5) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.

# 4. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

### 4.1. Waldbegehung

Stadtrat Dr. Siglinger bittet im Namen der GOL darum, bald eine Waldbegehung durchzuführen, um die Auswirkungen der Trockenheit auf den Wald zu begutachten. Oberbürgermeister Scharmann sichert zu, sich um einen gemeinsamen Termin mit dem Förster zu kümmern.

# 4.2. fehlendes Ortseingangsschild

Stadtrat Oesterle weist darauf hin, dass in der Weinstraße im Ortsteil Schnait das Ortseingangsschild fehlt. Herr Schmid sichert zu, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Weinstadt, den	Gremiumsmitglied
Weinstadt, den	Gremiumsmitglied
Weinstadt, den	Schriftführer